

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)  
Volkshilfe Wien SÖB Spezialreinigung (in Folge VHW-SÖB-SP genannt)**

**1. Preis laut Tarif**

**2. Ausführung**

Die zum Waschen, Desinfizieren, Bügeln, Spannen usw. übernommenen Gegenstände werden fachgemäß und mit großer Sorgfalt bearbeitet. Die Art der Behandlung bleibt der fachmännischen Beurteilung der VHW-SÖB-SP überlassen. Hat der VHW-SÖB-SP den Kunden individuell zusätzlich zu den allgemeinen, in Punkt 3 aufgezählten Beschädigungsgefahren, insbesondere auf die Gefahr bestimmter Schäden bei Bearbeitung der übernommenen Gegenstände hingewiesen und die Befreiung von der Haftung für Schäden der Bearbeitung vereinbart und sich dies schriftlich bestätigen lassen, so haftet er nicht für Beschädigungen. Dies trifft insbesondere bei fehlender Pflegekennzeichnung zu.

**3. Haftungsbeschränkung**

Auch bei größter Sorgfalt und fachgemäßer Bearbeitung der Gegenstände **kann es zu Beschädigungen kommen, die auch bei sorgfältiger Arbeit nicht vermieden werden können. Sofern der VHW-SÖB-SP daher nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zu verantworten hat, ist die Haftung für Sachschäden an den übernommenen Gegenständen ausgeschlossen.** Dies gilt insbesondere:

- a) Für Mängel der bearbeiteten Gegenstände, die erst während der Bearbeitung hervorkommen und in der Beschaffenheit der Gegenstände begründet sind, wie ungenügende Echtheit der Farbe und dgl.
- b) Für Einlaufen von Gegenständen, sofern keine Faserschädigung eingetreten ist.
- c) Für Gegenstände, die eine falsche oder keine Textilpflegekennzeichnung tragen und bei denen durch Inaugenscheinnahme und einfache Proben nicht die entsprechende richtige Reinigungsart festgestellt werden kann.
- d) Für das Hervorkommen von Flecken und das Auflösen geklebter Stellen.
- e) Für Knöpfe, Schnallen, Reißverschlüsse und ähnliches Zubehör aus nicht reinigungsbeständigem Material.
- f) Für Beschädigungen oder Eingehen von Kragen und Manschetten bei Hemden und Blusen, welche aus nicht Wäscherei rechtem Material hergestellt sind.

**4. Schadenersatz bei Verlust oder irreparabler Beschädigung**

Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung wird bei **Vorliegen eines Anschaffungsbeleges** der gemeine Wert des Gegenstandes im Zustand der Übergabe vergütet, wobei jeweils vom Neuwert für das 1. Jahr 30%, für das 2. Jahr weitere 25%, für das 3. Jahr weitere 20% und für das 4. Jahr weitere 15% abgesetzt werden. Ab dem 5. Jahr werden aus Kulanzgründen keine weiteren Abzüge berechnet.

Kann kein Anschaffungspreisbeleg vorgelegt werden, sind Zeitpunkt des Kaufes und Verkaufsfirma anzugeben. Für den Fall, dass der VHW-SÖB-SP Ersatz leistet, geht der Gegenstand im Gegenzug in deren Eigentum über. Die Begrenzung des Schadenersatzes gilt nicht für Personenschäden oder bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des VHW-SÖB-SP.

**5. Reklamationsfrist**

Allfällige Beanstandungen der Gegenstände müssen vor Entfernung des Merkzeichens, und noch bevor der betreffende Gegenstand getragen, bearbeitet oder benützt wurde, geltend gemacht werden. Reklamierte Gegenstände werden kostenfrei abgeholt und wieder zugestellt, nicht jedoch wenn gleichzeitig ein weiterer Gegenstand zur Erstreinigung mitgegeben wird.

**6. Abholung**

Die übernommenen Waren sind **spätestens innerhalb von 6 Monaten**, gerechnet vom Tag der Übernahme, abzuholen. Bei Nichtabholen der Ware ist der VHW-SÖB-SP berechtigt, diese nach 6 Monaten zu verwerten und den Erlös mit Putzlohn und Lagerungskosten aufzurechnen bzw. die Ware karitativen Vereinen zur Verfügung zu stellen.

**7. Übergabe**

Die Ausfolgung der Ware erfolgt nur gegen Rückgabe des Übernahmescheines und erfolgter Bezahlung. Kann der Übernahmeschein nicht vorgelegt werden, wird die Ware nur gegen Ausweisleitung ausgefolgt. In diesem Fall ist der VHW-SÖB-SP berechtigt, eine Kopie des Ausweises anzufertigen bzw. daraus ersichtliche Daten zu vermerken.